

Beglaubigte Abschrift

Ausfertigung

Landgericht Berlin

Az.: 45 O 213/19



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SH Rechtsanwälte, Einigkeitstraße 9, 45133 Essen, _____

gegen

Pfando's cash & drive GmbH, _____

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

hat das Landgericht Berlin - _____ - durch die Richterin am Landgericht _____ am 30.07.2019 wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagt, das Fahrzeug Audi RS 6 mit dem amtlichen Kennzeichen _____ Fahrzeugidentifikationsnummer _____ öffentlich zu versteigern oder anderweitig zu veräußern;

2. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, das Fahrzeug Audi RS 6 mit dem amtlichen Kennzeichen _____ Fahrzeugidentifikationsnummer _____ bis zur Entscheidung in der Hauptsache zwecks Verwahrung an den für den _____ Berlin zuständigen Gerichtsvollzieher aus dem Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg herauszugeben.

Im übrigen wird der Antrag auf Herausgabe an einen Sequester zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

4. Der Verfahrenswert wird auf 60.000,- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag ist gem. §§ 935 ff ZPO zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat durch seine eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass er über eine ihm zugesicherte vertragliche Rückkaufmöglichkeit getäuscht und zur Unterzeichnung der beiden Verträge aufgrund des hervorgerufenen Irrtums und damit zu einer Verfügung über den Audi veranlasst wurde. Neben den glaubhaft gemachten Voraussetzungen eines Anspruchs auf Rückgabe des Audi gem. §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB hat er damit auch zugleich einen vertraglichen Anspruch auf Ausübung eines Rückkaufrechts vorgetragen. Darüber hinaus sind die Verträge auch wirksam angefochten worden, weil die monatlichen Zahlungen für das nach dem Vorbringen des Antragstellers gewährte Darlehen den Tatbestand des Wuchers erfüllen. Infolge der unwirksamen Verträge ist das Fahrzeug gem. § 812 BGB zurückzugeben.

Der Antrag auf Herausgabe an einen Sequester war zurückzuweisen, weil keine Verwaltung sondern lediglich eine Verwahrung erforderlich ist.

Im Hinblick auf den mitgeteilten Versteigerungstermin besteht Dringlichkeit, § 937 Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach §§ 20 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 30.07.2019

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

